

30. Nov. 1955

102

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 242 BGB (Verwirkung von Ruhegeld)

Leitsätze:

Nach § 242 BGB kann der Ruhegeldempfänger wegen einer schweren Verfehlung gegen den Ruhegeldverpflichteten den Anspruch auf Ruhegeld verwirken. Es bedarf hierzu keiner Kündigung oder einer ähnlichen empfangsbedürftigen Willenserklärung. Die Verwirkung tritt mit der Verfehlung ein und steht von diesem Zeitpunkt ab als eine besondere Form der unzulässigen Rechtsausübung der Geltendmachung des Anspruchs, und zwar zu seiner vollen Höhe, entgegen.

Aktenzeichen: 1 AZR 217/54

Versäumnisurteil des BAG vom 30. November 1955 LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

217/54

305/52 LAG Mainz

102

Verkündet
am 30. November 1955
vz. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S

Versäumnisurteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1955 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Poelmann und Dr. Meier-Scherling und die Bundesarbeitsrichter Wagner und Wittholz für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers gegen das am 25. Februar 1954 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz (2 Sa 305/52) wird die angefochtene Entscheidung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos.
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war seit 1939 Buchhalter bei der beklagten Firma Peter Josef Hubert ~~_____~~. Er wurde nach Erreichung seines 70. Lebensjahres zum 31. August 1950 fristgemäß gekündigt. Mit Schreiben vom 31. März 1950 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie prüfen wolle, ob sie ihm in Anbetracht seiner Verdienste für die Firma eine Rente zahlen werde. Mit einem weiteren Schreiben vom 4. November 1950 bestätigte sie dem Kläger eine Vereinbarung, wonach er eine monatliche Zuwendung im Werte von 60,-- DM als Unterstützung erhalte. Es sollte jedoch kein Bargeld gegeben, sondern Rotwein nach den jeweils gültigen Preislisten geliefert werden. Diese Lieferung ist anfangs erfolgt.

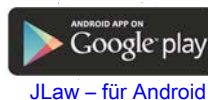
Das Handelsgeschäft der beklagten Firma wurde zur Zeit, als der Kläger ausschied, als oHG betrieben. Alleinige Gesellschafter waren die Brüder P ~~_____~~ und H ~~_____~~ B ~~_____~~. Zwischen ihnen kam es in der Folgezeit zu Auseinandersetzungen, die dazu führten, dass ein Schiedsgericht einberufen und auf dessen Vorschlag die oHG aufgelöst wurde. Die Firma wurde von P ~~_____~~ B ~~_____~~ als alleinigem Inhaber weitergeführt. Zur Verwendung vor dem Schiedsgericht gab der Kläger zunächst zu Gunsten von Hans Brog-sitter eine eidesstattliche Erklärung ab. Einige Zeit darauf schränkte er diese durch eine weitere eidesstattliche Erklärung zu Gunsten von P ~~_____~~ B ~~_____~~ wieder ein. Die letzte eidesstattliche Erklärung widerrief er kurz darauf vor dem Amtsgericht Ahrweiler mit der Begründung, dass der Inhaber der Beklagten ihm vor Abgabe der zweiten eidesstattlichen Erklärung präparierten Wein vorgesetzt habe. Nach dem Februar 1951 stellte die Beklagte die Lieferung des Weines ein.

Deswegen hat der Kläger Klage mit dem Antrag erhoben, die Beklagte zu verurteilen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

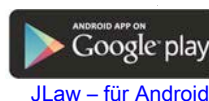


JLaw – für iOS

1. (rückständig) für 1.140,-- DM Flaschenweine nach den Originalpreislisten der Beklagten entsprechend der Wahl des Klägers an ihn zu liefern,
2. ab 1. Oktober 1952 für 60,-- DM monatlich Flaschenweine nach den Originalpreislisten der Beklagten entsprechend der Wahl des Klägers bis zu seinem Lebensende an diesen zu liefern.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten, insbesondere, weil der Kläger treuwidrig gehandelt habe. Er habe zum Nachteil des Inhabers der Beklagten eine falsche eidesstattliche Erklärung abgegeben. Weiter habe er mehrfach erklärt, dass er zur Abgabe der zweiten eidesstattlichen Erklärung vom Inhaber der Beklagten durch präparierten Wein verleitet worden sei. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht sie abgewiesen im wesentlichen mit folgender Begründung: Es handele sich um ein Ruhegeldversprechen, das nach allgemeinen Grundsätzen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden könne, u.a. bei einer so gröblichen Verfehlung des Ruhegeldempfängers gegen den früheren Arbeitgeber, dass diesem eine weitere Zahlung der Pension nicht mehr zugemutet werden könne. Eine solche Verfehlung liege hier vor. Zwar habe der Kläger keine falsche eidesstattliche Erklärung abgegeben, wohl aber dem Inhaber der Beklagten vorgeworfen, dass er ihm präparierten Wein vorgesetzt habe, um ihn zur Abgabe einer ihm günstigen eidesstattlichen Erklärung zu veranlassen. Dieser Vorwurf sei nicht einer plötzlichen Verärgerung entsprungen, vielmehr habe ihn der Kläger aus überlegter Einstellung bei verschiedener Gelegenheit bewusst mehrfach erhoben.

Hiergegen wendet sich die Revision mit dem in der Revisionschrift erhobenen Antrag, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und der Klage stattzugeben oder den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht Mainz zurückzuverweisen. Auf Grund einer nur beschränkten Bewilligung des Armenrechts hat der Kläger seinen Revisionsan-



- 4 -

trag dahin eingeschränkt, die Beklagte zu verurteilen, ihm für 1.260,-- DM Flaschenweine nach den Originalpreislisten der Beklagten entsprechend der Wahl des Klägers zu liefern. Mit späterem, der Beklagten am 10. November 1954 zugestellten Schriftsatz hat der Kläger die Revision zurückgenommen, soweit sie über den eingeschränkten Antrag hinausgeht. In der mündlichen Verhandlung ist die Beklagte nicht erschienen. Der klägerische Vertreter hat den Antrag aus der Revisionsschrift gestellt und um Erlass des Versäumnisurteils gebeten.

Entscheidungsgründe

I. Die Passivlegitimation der Beklagten haben sowohl das Arbeitsgericht wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen. Desgleichen haben beide Vorderrichter ohne Rechtsirrtum eine befristete Vereinbarung abgelehnt.

Die Revision hält es für rechtsirrig, dass der Berufungsrichter auf die angebliche Verfehlung des Klägers überhaupt eingegangen sei. Es müsse nämlich § 534 BGB analog angewendet werden. Danach sei der Widerruf auch bei einer Altersunterstützung dann ausgeschlossen, wenn mit der Unterstützung - wie hier - einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen werde. Diese Revisionsrüge geht fehl. Zutreffend haben bereits die beiden Vorderrichter ausgeführt, dass es sich bei der Gewährung einer Altersunterstützung nicht um eine Schenkung handelt. Ruhegeld oder Altersunterstützung werden zwar vielfach freiwillig gewährt, aber nicht als eine unentgeltliche Leistung, sondern als Ausfluss der Fürsorgepflicht (RAG in ARS 40, 321), wobei es dahingestellt bleiben kann, ob sie noch eine unmittelbare Beziehung als Gegenleistung zu den früheren Diensten in sich tragen. Dass abweichend hiervon und von dem Wortlaut der beiden Schreiben vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

31. März und 4. November 1950 aus den besonderen Umständen des vorliegenden Einzelfalles sich eine Schenkung oder ein Schenkungsversprechen ergäbe, haben beide Vorderrichter mit zutreffenden Gründen und ohne Rechtsirrtum verneint. Die Vereinbarung einer Altersunterstützung entspricht zwar im allgemeinen einer besonders sozialen Denkungsart des Arbeitgebers, dass damit aber einer sittlichen Verpflichtung oder einer auf den Wohlanstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen werde, kann nicht gesagt werden. Eine analoge Anwendung des § 534 BGB verbietet sich daher.

Ob eine grobe Treuwidrigkeit des Ruheständlers dazu führen kann, dass der Ruhegeldverpflichtete die weitere Zahlung zu verweigern berechtigt ist, muss – wenn Vereinbarungen darüber fehlen – nach § 242 BGB entschieden werden (so auch wohl Hueck in seiner Anm. zu RAG, ARS 45, 16). Danach ist der Schuldner nur insoweit verpflichtet, als nicht Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitten entgegenstehen (Nipperdey, Vertragstreue und Nichtzumutbarkeit der Leistung). Ein Ruhegeldanspruch kann wegen einer Verfehlung des Ruheständlers gegen den Arbeitgeber dann nicht geltend gemacht werden, wenn die Verfehlung so schwerwiegend ist, dass dem Arbeitgeber die Weiterzahlung des Ruhegeldes nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitten nicht mehr zugemutet werden kann. Bei Beurteilung der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, dass nicht die Grundgedanken des früheren Arbeitsverhältnisses mehr massgebend sein können, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regel noch durch den Betrieb verbunden waren. Es muss vielmehr dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Verhältnis des Ruhegeldempfängers zu seinem bisherigen Arbeitgeber und zu dem früheren Betrieb ein wesentlich schwächeres geworden ist. Der Berufungsrichter hat unter dem Gesichtspunkt einer solchen Zumutbarkeit nach Treu und Glauben in Betracht gezogen, dass der Kläger hartnäckig behauptet hat, von dem Beklagten durch präparierten Wein zur Abgabe der zweiten eidesstattli-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

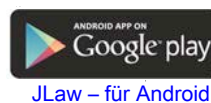
chen Erklärung veranlasst worden zu sein. Er hat dazu festgestellt, dass der Wein nicht präpariert war, dass der Kläger den Vorwurf, präparierter Wein sei ihm vorgesetzt worden, auch nicht aus einer plötzlichen Verärgerung – die etwa durch den Streit der Brüder oder durch den hier anhängigen Rechtsstreit hervorgerufen sei – gegen den Inhaber der Beklagten geschleudert habe, sondern dass der Vorwurf aus überlegter Einstellung bewusst gegen den Inhaber der Beklagten erhoben worden ist. Zu dieser Feststellung ist der Berufungsrichter gelangt, weil der Kläger nicht nur einmal, sondern anhaltend bei verschiedenen Gelegenheiten den Vorwurf erhoben hat, und zwar zum ersten Male bei dem Widerruf der zweiten eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht in Ahrweiler, sodann in dem Brief vom 17. Oktober 1952 und schliesslich in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht, obwohl der Zeuge [REDACTED] versichert hatte, dass der Kläger weder präparierten Wein erhalten noch überhaupt unter ersichtlichem Einfluss von Alkohol gehandelt habe. Der Vorderrichter hat damit zutreffend die Verfehlung des Klägers im Rahmen dessen geprüft, ob dem Beklagten die Fortzahlung der Pension nach Treu und Glauben noch zuzumuten sei, er hat dabei den Umfang der Zumutbarkeit nicht dem früheren Arbeitsverhältnis entnommen, sondern aus der besonderen Natur des Ruhestandsverhältnisses und den Umständen des Einzelfalles bestimmt und damit die ihm unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB obliegende Prüfung ohne Rechtsirrtum vorgenommen. Dass der Vorwurf, den Wein präpariert zu haben, wenn er aus überlegter Einstellung wiederholt und bewusst gegen den Inhaber gerade einer Weinfirma erhoben wird, eine schwere Verletzung der Treuepflicht des Ruheständlers gegenüber seinem früheren Dienstherrn darstellt, bedarf keiner Begründung. Die Prüfung, die der Berufungsrichter vorgenommen hat, ist vollständig und widerspruchsfrei. Die Wertung ist frei von Verstössen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gegen allgemeine Denkgesetze. Ihre Nachprüfung im einzelnen ist dem Revisionsgericht verschlossen. Die ausgedehnten Angriffe der Revision gegen die Sachwürdigung des Berufungsrichters, insbesondere auch gegen die tatrichterliche Würdigung der Aussage des Zeugen [REDACTED] gehen in der Revisionsinstanz fehl.

II. Der Vorderrichter hat jedoch nicht erwogen, von welchem Zeitpunkt an die Geltendmachung der klägerischen Ansprüche nach Treu und Glauben ausgeschlossen ist. Er hat vielmehr die Klage schlechthin abgewiesen. Eine Rückwirkung für die Zeit vor Begehung der Verfehlung - der Berufungsrichter will anscheinend Rückwirkung gelten lassen - verbietet sich aber. Sie würde u.a. dazu führen, dass gerade der säumige Ruhegeldverpflichtete für eine Zeit von seiner Verpflichtung frei würde, wo der Ruheständler sich noch treuegemäß verhalten hat. Rücktrittsgrundsätze sind hier nicht am Platze. Überhaupt ist eine besondere empfangsbedürftige Willenserklärung nicht notwendig, um den Anspruch zu beseitigen. Eine solche empfangsbedürftige Willenserklärung soll der Rechtssicherheit dienen im allgemeinen zu Gunsten des Vertragsteils, der noch Leistungen erbringt oder zu erbringen hat. Der Ruheständler aber, der eine so schwere Verfehlung begangen hat, dass sie dem Arbeitgeber das Recht gibt, die Erfüllung seiner Ruhegeldverpflichtung zu verweigern, verdient nicht diesen Schutz der Rechtssicherheit. Wollte man hier den Wegfall der Ruhegeldverpflichtung von einer empfangsbedürftigen Willenserklärung des Arbeitgebers abhängig machen, so würde gegebenenfalls derjenige begünstigt, der eine schwere Verfehlung nicht nur begeht, sondern sie gegenüber seinem Arbeitgeber noch zu verheimlichen und daraus Nutzen zu ziehen versteht. Daher bedarf es mit Rücksicht auf Treu und Glauben keiner empfangsbedürftigen Willenserklärung, um den Anspruch zu beseitigen. Der Zeitpunkt des Zuganges einer sich von der Verpflichtung lossagenden Erklärung ist ohne Bedeutung. Es ist daher durch die Interessenlage auch nicht geboten, aus § 242 BGB für die Ruhegeldverpflichtung ein Kündigungsrecht aus



wichtigem Grunde im Falle einer schweren Treuwidrigkeit des Ruheständlers zu entwickeln unter Anknüpfung an allgemeine Grundsätze des Dauerschuldverhältnisses oder Verweisung auf das Arbeitsverhältnis. Ausgangspunkt der Interessenwägung ist die Besonderheit des Ruhestandsverhältnisses einerseits und der hier in Betracht kommenden persönlichen und schweren Verfehlung andererseits. Sie lassen es als Treu und Glauben entsprechend erscheinen, dass der Arbeitgeber von dem Zeitpunkt ab das Recht hat, die Erfüllung seiner Ruhegeldverpflichtung zu verweigern, wo die treuwidrige Verfehlung begangen ist. Daraus wird ersichtlich, dass es sich den Rechtsfolgen nach nicht um eine Frage der Kündigung (wie Hueck a.a.O. meint), sondern der Verwirkung handelt. Dass die Verwirkung als Rechtsfolgebegriff im Rahmen des § 242 BGB sich nicht beschränkt auf den Fall der illoyal verspäteten Geltendmachung eines Anspruchs, hat der erkennende Senat bereits in seinen Urteilen vom 15. September 1954 BAG 1, 69 und vom 27. Juni 1955 AP Nr. 4 zu § 66 BetrVG ausgesprochen, wo er die Verwirkung eines Rechtes wegen Rechtsverletzung angenommen hat.

Unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung musste daher der Rechtsstreit zurückverwiesen werden zur Feststellung des Zeitpunkts der Verfehlung. Der Berufungsrichter hat die Verleumdung des Inhabers der Beklagten durch den Kläger deswegen als verwirkungsbegründend angesehen, weil sie mehrfach und damit aus überlegter Einstellung bewusst erhoben ist. Der Berufungsrichter wird noch festzustellen haben, von wann ab er diese überlegte Einstellung und bewusste Erhebung des festgestellten Vorwurfs als gegeben ansieht. Aus diesem Grunde musste durch Versäumnisurteil die Entscheidung aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen werden.

Dagegen brauchte der Vorderrichter nicht zu prüfen, ob die Treuwidrigkeit des Klägers den Inhaber



der Beklagten etwa nur zu einem teilweisen Entzug der Unterstützung berechnete. Denn die Verwirkung kann sich nur dem ganzen Anspruch und nicht einem der Höhe nach abgezweigten Teil entgegenstellen. Die Verwirkung entnimmt ihre Begründung vielfach aus Umständen, die sich nicht quantitativ messen lassen. So kommt es bei einer Verwirkung wegen schwerer Treuwidrigkeit nicht darauf an, ob der Arbeitgeber durch die Treuwidrigkeit einen materiellen Schaden erleidet (diesen kann er vielmehr eventuell gesondert geltend machen), sondern ob er durch die Verfehlung in seiner Persönlichkeit getroffen wird. Schon daraus ergibt sich, dass eine Teilverwirkung wegen schwerer Verfehlung nicht möglich ist; denn Grundsätze des Ersatzes eines immateriellen Schadens liegen auf einer anderen Ebene als die Verwirkung. Die aus § 242 BGB herzuleitende Verwirkung ist als Rechtsfolgebegriff ein Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung. Sie beseitigt nicht den Anspruchsgrund, sondern steht seiner Ausübung entgegen und gibt einen schuldrechtlichen Anspruch, dass eben diese unzulässige Rechtsausübung unterlassen werde (RGZ 168, 126). Von diesem Hemmnis kann - unbeschadet der eventuellen teilweisen Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung - nur die Ausübung des ganzen Anspruchs erfasst werden. Der von Hueck (a.a.O.) gegenüber der Auffassung des Reichsarbeitsgerichts gemachte Einwand, dass nach § 242 BGB auch eine teilweise Herabsetzung des Ruhegeldes möglich erscheine, dass damit der ruhegeldverpflichtete Arbeitgeber den Ruhegeldberechtigten wegen belangloserer Verfehlungen bestrafen könne, und dass darunter die Rechtssicherheit leide, entfällt, wenn von der Verwirkung des Anspruchs ausgegangen wird, die entweder den ganzen Anspruch oder ihn nicht erfasst. Dem entspricht es, dass die Verwirkung wegen Treuwidrigkeit auf besonders schwere Fälle beschränkt bleibt. Dagegen schliesst der Gesichtspunkt der Verwirkung nicht aus, dass der Entzug des Ruhegeldes zeitlich auf die Rückkehr zum treuegemässen Verhalten sich nach Treu und Glauben beschränken kann. Das kommt jedoch im vor-



- 10 -

liegenden Falle wegen der Art der Verfehlung nicht in Betracht.

III. Der Revisionsführer hat in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin seinen Antrag aus der Revisionschrift wieder aufgenommen. Dabei ist übersehen worden, dass die Revision auf den Antrag zur Lieferung von Rotwein im Werte von 1.260,-- DM beschränkt und zum darüber hinausgehenden Teil durch zugestellten Schriftsatz vom 25. Oktober 1955 zurückgenommen war. Einer Berichtigung der Urteilsformel brauchte jedoch nicht näher getreten zu werden, denn ein die Zurückverweisung aussprechendes Versäumnisurteil kann sich nur auf den noch anhängigen und nicht auf den durch Zurücknahme der Revision bereits rechtskräftig gewordenen Teil des Rechtsstreits beziehen, im vorliegenden Fall also auch ohne Berichtigung nur den auf Lieferung von Wein im Werte von 1.260,-- DM beschränkten Antrag überhaupt zum Gegenstand haben. Der Berufungsrichter wird weiter zu beachten haben, dass der Kläger zwar Wein nach seiner Wahl verlangt, dieses Wahlrecht des Klägers jedoch von der Beklagten bestritten und in der Vereinbarung vom 4. November 1950 jedenfalls ausdrücklich nicht enthalten ist. Endlich verlangt der Kläger in seinen Anträgen ganz allgemein Flaschenwein, während nach der Vereinbarung Rotwein zu liefern ist. Auch dies wird der Berufungsrichter noch zu prüfen haben.

gez. Dr. König

Dr. Meier-Scherling

Dr. Poelmann

Wagner

Wittholz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)